

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Personal- und Serviceamt**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	19.09.2017						
Kreisausschuss	26.09.2017						
Kreistag Uckermark	04.10.2017						

Inhalt:

Antrag auf Zustimmung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2017

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 297.321,96 €	Produktkonto 11140.517101	Haushaltsjahr 2017	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag: 87.139,40 € = 11140.458201 210.182,56 € = zu Lasten des Gesamthaushaltes		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 297.321,96 € für das Haushaltsjahr 2017 für die Zuführung zur Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen (Aufstockungsbeträge).

gez. Dietmar Schulze
Landratgez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Auf Grund der Verlängerung des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexATZ) bestand fortan die Möglichkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kreisverwaltung Uckermark, einen Antrag auf Altersteilzeit zu stellen, sofern die Voraussetzungen des genannten Tarifvertrages erfüllt sind.

Bis zum 31.12.2016 war eine Antragsmöglichkeit zwar gegeben, es bestand jedoch kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Altersteilzeit, da der Landkreis Uckermark die im Tarifvertrag vorgegebene Altersteilzeit-Quote erfüllte. Gemäß § 4 Abs. 2 FlexATZ ist der Anspruch auf Altersteilzeit ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 vom Hundert der Beschäftigten von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblicher Stichtag zur Ermittlung der Quote ist der 31.05. des Vorjahres.

Diese Grenze wurde bis zum 31.12.2016 (Stichtag: 31.05.2015) durch den die Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark erfüllt.

Ab dem 01.01.2017 (Stichtag 31.05.2016) bestand auf Grund des Auslaufens einiger Altersteilzeitarbeitsverhältnisse die Möglichkeit, durch Arbeitnehmer Anträge auf Altersteilzeit zu stellen.

Gemäß der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden sowie des Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburgs sind die Aufstockungsbeträge durch die Altersteilzeit zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im gesamten Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Demnach ist der Aufstockungsbetrag für die Mitarbeiter, die die Altersteilzeit abgeschlossen haben als außerplanmäßige Aufwendung darzustellen. Die außerplanmäßigen Aufwendungen sind demnach für die Zuführung zur Rückstellung für ATZ-Verpflichtungen (Aufstockungsbeträge).

Die Gesamtaufwendungen für die Aufstockungsbeträge betragen für die neu abgeschlossenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse insgesamt 297.321.96 €.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 5 Haushaltssatzung

Anlagenverzeichnis: